



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMB
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

8. November 2017

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Bildung (Frauenförderungsplan BMB)

Geschäftszahl: BMB-12.707/0001-Präs.11/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Wir halten das Bemühen, Frauen gleiche Chancen zu bieten, eine Führungsfunktion im Schulwesen zu erreichen, für wichtig. Aus unserer Sicht sollte die Bundesregierung auch diesbezügliche Leistungen des Öffentlichen Dienstes als Vorbild für die Privatwirtschaft präsentieren.

Auf zwei Besorgnis erregende Entwicklungen wollen wir in diesem Zusammenhang hinweisen:

1. In unserem Vertretungsbereich wird es offensichtlich immer unattraktiver, eine Führungsfunktion anzunehmen. Die Zahl der Besetzungsverfahren, bei denen sich nicht einmal mehr drei BewerberInnen finden lassen oder sich gar nur eine einzige Person bewirbt, ist im Lauf des letzten Jahrzehnts stark gestiegen.
Wir ersuchen das BMB daher dringend, das Aufgabenfeld für SchulleiterInnen und die ihnen gebotenen Rahmenbedingungen zu überprüfen, daraus die geeigneten Maßnahmen abzuleiten und diese rasch zu setzen.
2. Für unseren Beruf lassen sich immer weniger Männer gewinnen. Der Frauenanteil hat unter den AHS-Lehrkräften bereits 65 % erreicht. Viele der männlichen Lehrkräfte werden im Lauf der nächsten 10 Jahre aus Altersgründen in den Ruhestand versetzt. Wenn es nicht rasch gelingt, auch bei den in unsere Berufsgruppe nachrückenden Jahrgängen einen adäquaten Männeranteil zu erreichen, wird der Männeranteil bald unter 25 Prozent zu liegen kommen. Dass das Fehlen von männlichen Lehrkräften und damit für viele Kinder und Jugendliche das generelle Fehlen männlicher Bezugspersonen für deren

Entwicklung negative Auswirkungen haben kann, ist erziehungswissenschaftlich ausreichend nachgewiesen.

3.

Wir ersuchen das BMB auch deshalb um eine beherzte Offensive, die dem Lehrerberuf wieder die Attraktivität gibt, die ihm im Lauf der letzten Jahrzehnte genommen wurde.

Ad § 4 Abs 2 Satz 2:

Der vorliegende Satz

„Das Vorliegen einer Schwangerschaft darf nicht Grund zur Ablehnung der Aufnahme in das Dienstverhältnis sein.“

soll wie folgt verändert und ergänzt und um einen 3. Satz erweitert werden:

„Das Vorliegen einer Schwangerschaft darf weder Grund zur Ablehnung der Aufnahme in das Dienstverhältnis sein noch für die Schwangere eine Schlechterstellung durch das Auslaufen eines befristeten Vertrages mit sich bringen. Sofern die Schwangere eine Weiterbeschäftigung nach Auslaufen des befristeten Vertrages in Aussicht hat, ist vor Antritt des Mutterschutzes eine Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr auszustellen.“

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.

Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent